



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring – Zur Josefslinde“, 3. Änderung	5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“, 8. Änderung	7
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Horn Nr. 15 „Ida-Stift“	9
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Lärmaktionsplan der Stadt Erwitte - Entwurf -	11

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

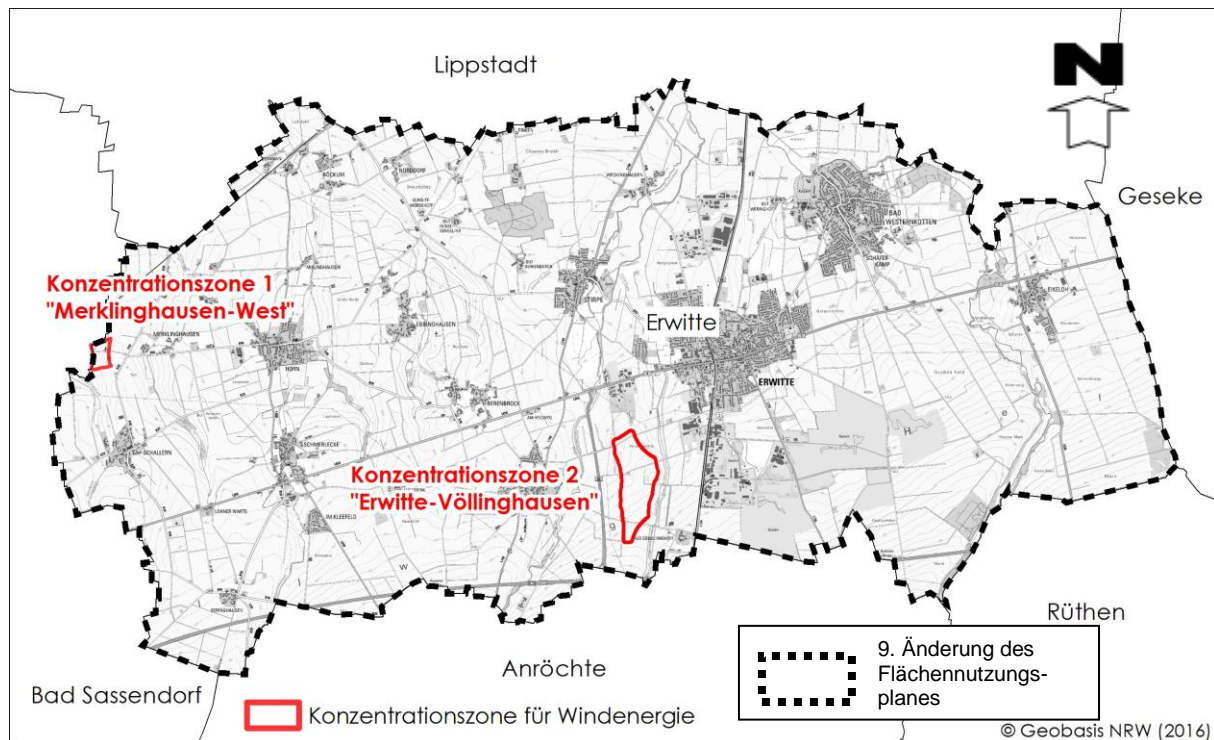
Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Rathaus \ Politik \ Wahlen“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erneut der Feststellungsbeschluss zu fassen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie das grundlegende Standortkonzept werden anerkannt.

Die vom Rat der Stadt Erwitte beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Konzentrationszone Windkraft, ist der Bezirksregierung in Arnsberg am 23.05.2018 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 22.06.2018, Az. 35.2.2-1.4-SO-6/18, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, Konzentrationszone Windkraft, gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Erwitte am 19.04.2018 beschlossene Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte – Konzentrationszone Windkraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, Konzentrationszone Windkraft, durch die Bezirksregierung in Arnsberg wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffent-

lichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, Konzentrationszone Windkraft, wirksam.

Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, Konzentrationszone Windkraft, ist der gesamte Außenbereich der Stadt Erwitte. Lage und Umfang der Konzentrationszonen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, Konzentrationszone Windkraft, wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, Zimmer K 28, 59597 Erwitte, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Über den Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, Konzentrationszone Windkraft, einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem steht er auf der Internet-Seite der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) digital zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, Konzentrationszone Windkraft, stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Erwitte vom 19.04.2018 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 u. 2 der BekanntmachungsVO verfahren.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte, Konzentrationszone Windkraft, schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom

02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015, in Kraft getreten am 11. Februar 2015 (GV NRW S. 208) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 06.07.2018

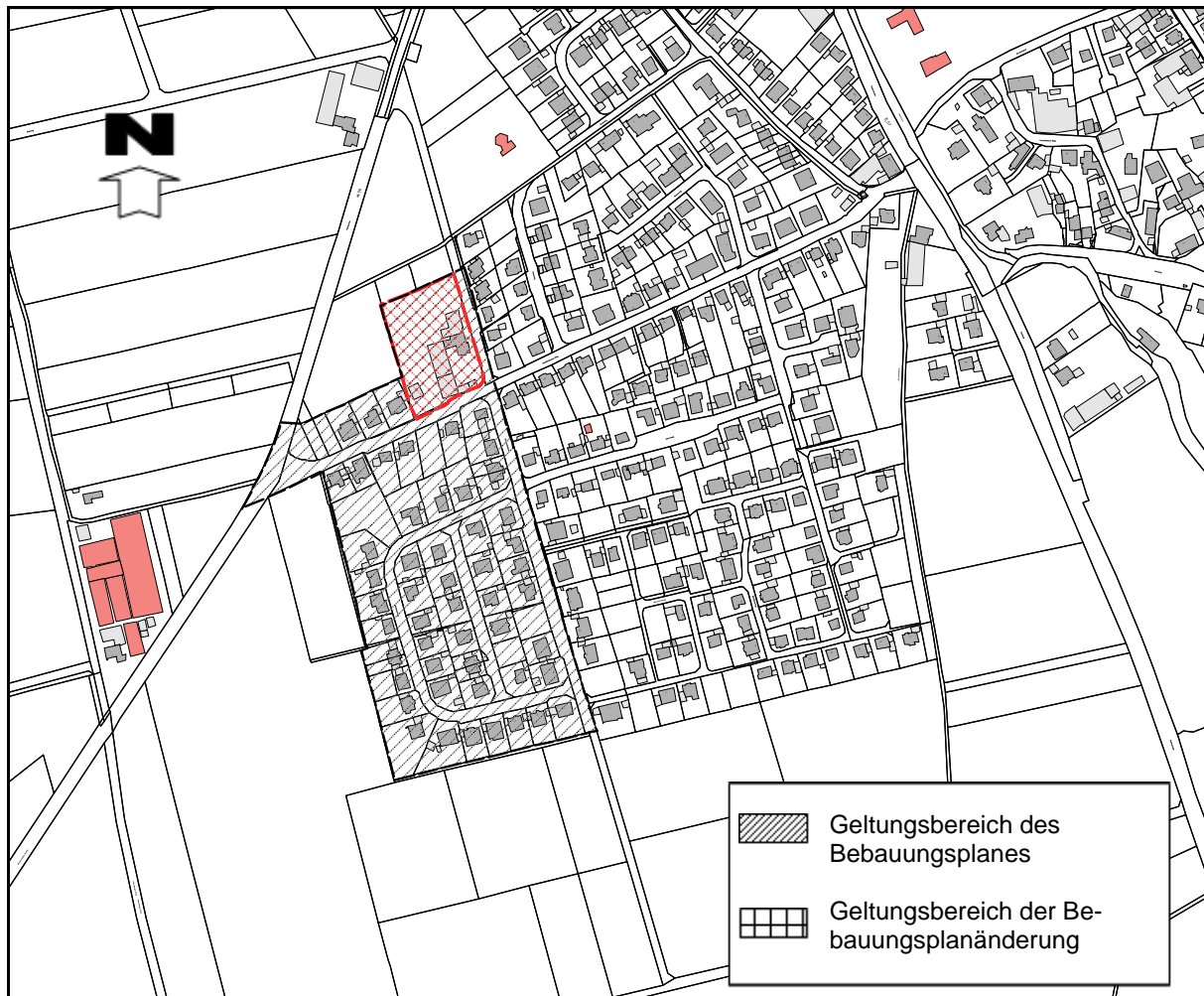
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 10 „Weißdornring – Zur Josefslinde“, 3. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planentwurf wird ergänzt um den bestehenden Wohnmobilstellplatz auf dem Grundstück Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7, Flurstück 902 sowie um die geplanten neuen Stellplätze, die sich nördlich an den Bereich anschließen sollen. Darüber hinaus werden große, heimische Laubbäume auf dem Grundstück als erhaltenswert festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten „Weißdornring – Zur Josefslinde“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten „Weißdornring – Zur Josefslinde“ mit Begründung sowie umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **20.07.2018 – 20.08.2018 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer Kreis Soest	Immissionsschutz Landschaftsschutz Immissionsschutz Artenschutz
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Erwitte vom 05.07.2018 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 06.07.2018

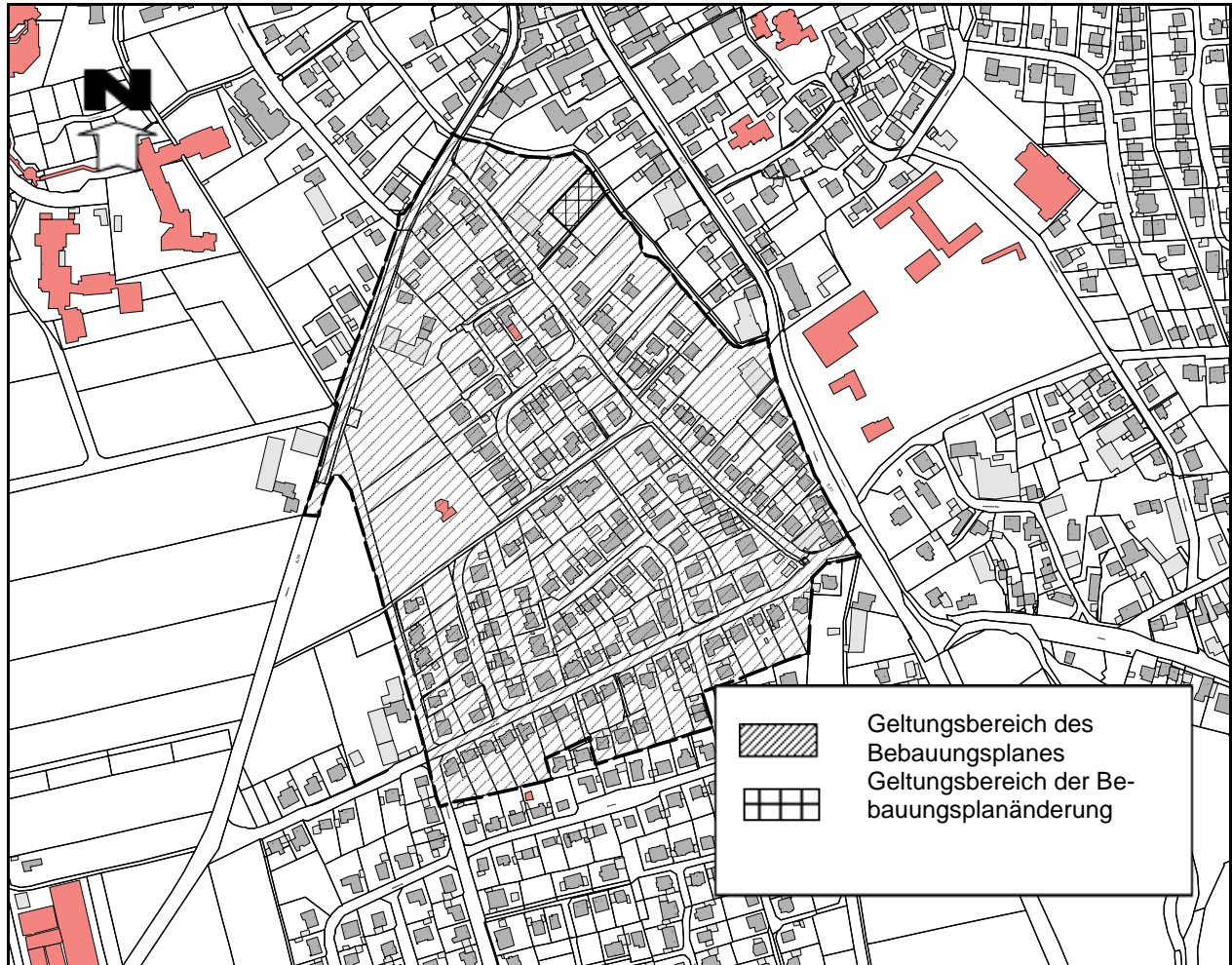
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“, 8. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.07.2018 übereinstimmt.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Erwitte zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Stadtplanung, Zimmer K 28, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Außer-

dem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Erwitte zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

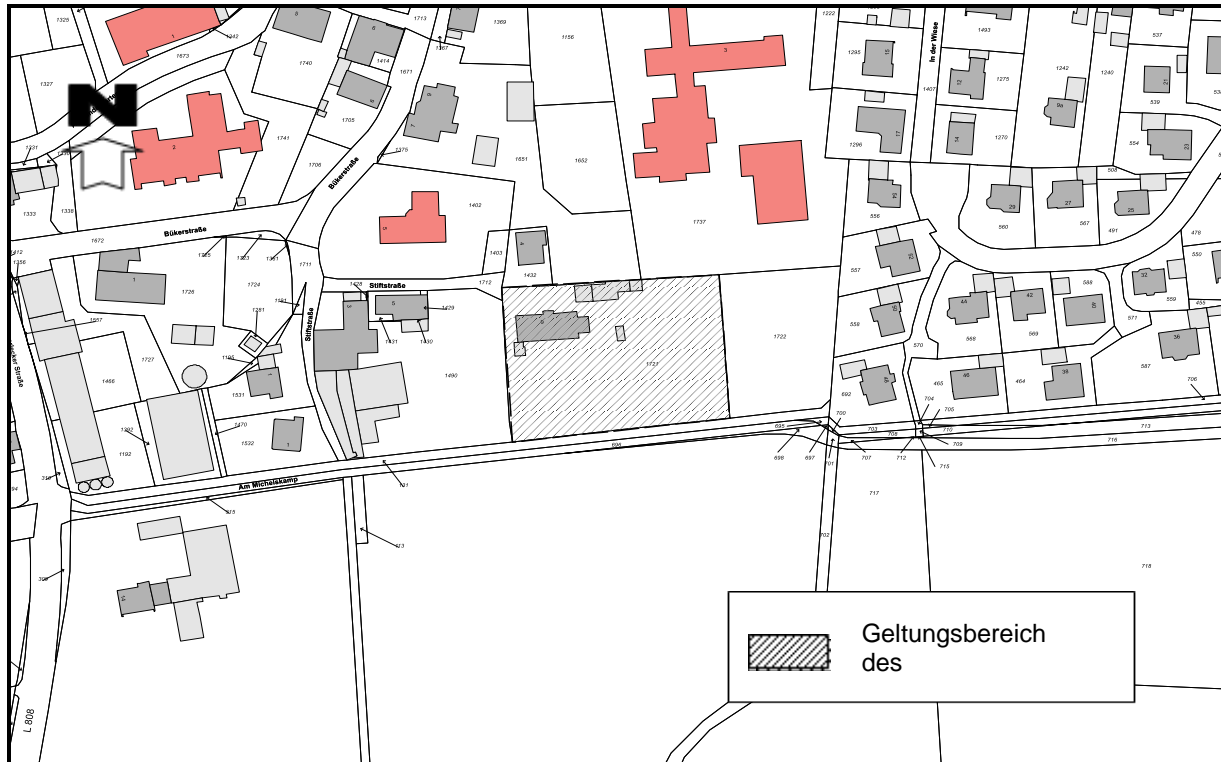
Erwitte, 06.07.2018

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Horn Nr. 15 „Ida-Stift“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Horn Nr. 15 „Ida-Stift“ ist in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung zu beschließen. Die Begründung wird anerkannt.

Der Beschluss ist gem. § 7 GO NW sowie verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 05.07.2018 übereinstimmt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie umweltbezogenen Stellungnahmen wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, Zimmer K 28, 59597 Erwitte, bereitgehalten, über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung.

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erwitte in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird bestätigt, dass

die oben aufgeführten Beschlüsse mit den am 05.07.2018 gefassten Beschlüssen übereinstimmen und das nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) einzusehen.

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erwitte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Erwitte, 06.07.2018

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Lärmaktionsplan der Stadt Erwitte - Entwurf -

Hohe Lärmimmissionen stellen nicht nur eine Belästigung dar, welche die Lebensqualität der Betroffenen mindert, sondern sie haben auch eine gesundheitliche Bedeutung. Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist, die Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm zu senken und ruhige Gebiete vor einer zukünftigen Verlärmung zu schützen. Die Lärmaktionsplanung ist nicht als starres Planwerk zu verstehen, sondern sie stellt vielmehr einen kontinuierlichen Prozess mit kurz- bis mittelfristig umsetzbaren und langfristig planbaren Maßnahmen dar, die zu einer Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität führen sollen.

Die Europäische Union hat mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (EG-Richtlinie Nr. 2002/49/EG) auf die erheblichen, zum Teil gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen vor allem in Ballungsräumen reagiert. Ziel dieser Richtlinie ist es, "schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern." Die Richtlinie wurde 2005 durch die Einfügung der §§ 47 a – f („Lärmmindeungsplan“) in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß dem § 47 e Abs. 1 BImSchG sind Gemeinden und Städte die zuständigen Behörden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

Mit dem Lärmaktionsplan wird ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen verfolgt, welches zukünftig in der städtebaulichen Entwicklung und Verkehrsplanung Berücksichtigung finden soll.

Für die Stadt Erwitte liegt nun der **Entwurf zum Lärmaktionsplan** vor.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom **20.07.2018 bis einschließlich 20.08.2018** statt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Erwitte eingesehen werden. Ebenso liegen die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Erwitte im Rathaus, Fachbereich 3, Aufgabenbereich 302 "Planung, Umwelt", im Nebengebäude des Rathauses, Am Markt 12, Zimmer K22, 59597 Erwitte während der Dienststunden montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Innerhalb der oben genannten Dienstzeiten haben Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, sich zur Thematik und zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu informieren und zu äußern.

Erwitte, 06.07.2018
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel